

grafen Otto, dem Bruder Herzog Ottos I. und liegt hier also der Gegensatz sozusagen auf der Ebene des Pfalzgrafentums, dort dagegen auf der Ebene des Vornamens Otto. Dem durch den Königsmord von 1208 in Mitleidenschaft gezogenen Andechser, Markgrafen Heinrich, würde ich in geschichtlicher Darstellung abweichend von der gerade in verfassungsrechtlichen Dingen so lästigen Unklarheit mittelalterlicher Terminologie das für den Markgrafen einzig zuständige Prädikat „von Istrien“ geben, zumal ja auch der mittelalterliche Urkundendiktator mit seinem „marchio de Andechs“ nichts anderes sagen wollte als daß dieser Markgraf aus der hochfreien Familie der Grafen auf (nicht „von“¹⁰) Andechs stamme — der Familie, die teilweise auf Burg Andechs wohnte, ohne daß ihr Grafenamt verfassungsrechtlich mit dieser Burg etwas zu schaffen hätte.

Immerhin seien von einem dankbaren Benützer des Weißthannerschen Werkes mit Dank die anerkennenden Bemerkungen T's und vor allem der Umstand gebucht, daß T. seine Kritik mit einem uneingeschränkten und vollen Lob der gewaltigen Arbeit schließt, die W. auch in den beiden Registern und dort nicht zuletzt auch im Wort- und Sachverzeichnis einer nicht hoch genug einzuschätzenden Ergänzung zu DuCange und Diefenbach und Vorarbeit zu dem von P. Lehmann vorbereiteten und geleiteten mittellateinischen Wörterbuch geleistet hat.

München

L. Steinberger

Nachwort. Im Anschluß an obige Ausführungen seien noch einige sachliche Bemerkungen zu Tyrollers Kritik (zitiert T. mit Seitenangabe) gestattet. Das Urteil darüber wird gerne einem kritischen Leser überlassen.

Hinsichtlich der Beurteilung der älteren Bände der Monumenta Boica (T. 333 gegen Sch. Tr. S. 5) sei u. a. noch verwiesen auf: Böhmer, Wittelsbacher Regesten S. VI f. Anm. . . ; Fr. H. Graf Hundt, in Abh. d. bayer. Akad. d. Wiss., Hist. Cl. 14/II, S. 3 f.; s. jetzt auch Hammermayr, in Oberbayer. Archiv 80, 1955, S. 1 ff. — Der zeitliche Ansatz der Mon. Boic. (nach den Regierungszeiten der Schäftlarn-Pröpste) ist bei der Neuauflage jedesmal vermerkt, so daß man (außer T. 333) ersehen kann, wieweit die früheren Bearbeiter „damit das Richtige trafen“. Im übrigen ist die Gliederung nach Pröpsten in der älteren Zeit (auch nach 1218 nur vereinzelt) in der Handschrift keineswegs gegeben.

Die Vogtei spielte beim Prämonstratenser(!)-Stift Schäftlarn keineswegs die Rolle, die ihr T. 334 f. zugeordnet hat. Heinrich der Löwe wird kein einziges Mal als Schäftlarn-Pröpst genannt. Wenn T. sich schon mit der Schäftlarn-Prämonstratenser Vogtei befaßt, warum läßt er z. B. Sch. Tr. nr. 360, 368, 379a, 386a und 414 außer Acht? Oder betrachtet auch T. die hier genannten Vögte („advocatus noster“) als Schäftlarn-Gütervögte?

Daß die Schenkungen an das Hochstift Freising (ad sedem . . . retinendum bzw. ad ecclesiam sanctę Marię sanctique Corbiniani perpetuo possidendum und ähnlich) in den Orten Schwabing und Sendling (Bitterauf nr. 972, 987, 1113 etc.) für Schäftlarn bestimmt gewesen seien (T. 335 f.), ist allerdings nur eine — abwegige — Annahme, die weder durch den Text und das Formular (vgl. z. B. auch entsprechende Urkunden für das Stift Innichen, das gleichfalls bis ca. 1140 Freising unterstand) noch durch geschichtliche Tatsachen zu beweisen ist. Im übrigen ist der Besitz des Prämonstratenser-Stiftes Schäftlarn in den genannten Orten erst wieder auf Erwerbungen nach 1140 zurückzuführen (Nachweise s. Sch. Tr., Register). Daß München „also ursprünglich eine von Schäftlarn aus gesteuerte Gründung“ war (T. 336), welche Ansicht auch Kl. Schäftlarn im 17. und 18. Jh. vertrat (die einschlägigen Archivalien scheinen T. unbekannt zu sein), läßt sich aus den bisher bekannten Quellen nicht eindeutig beweisen.

München

A. Weißthanner